

Ulrich Schümer

Sparförderung

31608 Marklohe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird beanstandet, dass Ehegatten nach der Pensionierung des Ehepartners nicht mehr zuglagenberechtigt nach dem Altersvermögensgesetz sind.

Zu dieser öffentlichen Petition sind im Rahmen der Veröffentlichung im Internet 18 Mitzeichnungen und 4 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auf Grund rückläufiger Geburtenzahlen, einer steten Steigerung der Lebenserwartung und der damit verbundenen Rentenlaufzeiten eine Anpassung der gesetzlichen Alterssicherungssysteme erforderlich war und ist. Mit der Reform der Alterssicherung im Jahr 2001 hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Rentenversicherung auch für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Der Gesetzgeber war sich dabei bewusst, dass eine langfristige Stabilisierung der Beitragsätze nicht ohne eine schrittweise Absenkung des Rentenniveaus gelingen kann. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu sehen, denjenigen, die heute Pflichtbeiträge zu den betreffenden Alterssicherungssystemen leisten, durch den steuerlich geförderten Aufbau eines zusätzlichen kapitalgedeckten Alters-

vorsorgevermögens die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensstandard im Alter zu wahren und somit die leistungsrechtlichen Einschnitte im jeweiligen Alterssicherungssystem zu kompensieren.

Jeder Person, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Reform in der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und die einem dieser Alterssicherungssysteme weiterhin in aktiver Form angehört, steht grundsätzlich die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge zu. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und Empfänger von Besoldung bzw. von Amtsbezügen. Für die begünstigten Personen soll durch die steuerliche Förderung ein Anreiz geschaffen werden, zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung oder zu den erworbenen Versorgungsansprüchen eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge mit eigenen Beiträgen aufzubauen.

Von der Gruppe der Förderberechtigten sind jedoch diejenigen Personen ausgenommen, die aus dem entsprechenden Alterssicherungssystem ausgeschieden sind oder bei denen ein leistungsbegründender Versicherungsfall oder Versorgungsfall bereits eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für die Bezieher einer Rente oder von Versorgungsbezügen. Bei diesen Personen liegt der zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben führende Versorgungsfall bereits vor. Der Aufbau einer Altersvorsorge in dem betreffenden Alterssicherungssystem ist bereits abgeschlossen. Bei Beamten ist gewährleistet, dass auch bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand eine angemessene Versorgung für den Beamten selbst und seine Angehörigen gezahlt wird. Diese Mindestversorgung ist auch von der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nicht betroffen. Auch aus diesem Grunde musste die Möglichkeit einer ergänzenden privaten Altersvorsorge für Frührentner nicht eröffnet werden.

Mit Blick auf die Eingabe des Petenten ist insbesondere festzuhalten, dass für den Ehegatten von unmittelbar Zulageberechtigten eine Sonderregelung eingeräumt worden ist (§ 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Gehört nur ein Ehegatte zu

den unmittelbar begünstigten Personengruppen, erhält der andere Ehegatte eine mittelbare Zulageberechtigung, sofern beide jeweils auf ihren Namen lautende Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben. Das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung setzt damit – wie im Verhältnis von unmittelbarem und abgeleitetem Rentenanspruch – voraus, dass ein originärer, d. h. unmittelbarer Zulageanspruch besteht. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte von der Versorgungsniveauabsenkung zumindest mittelbar über die Witwenpension betroffen ist. Bei einem mittelbar begünstigten Ehegatten wird auf die Erbringung eines eigenen Mindesteigenbeitrages verzichtet. Der Gesetzgeber behandelt damit die beiden Ehegatten als wirtschaftliche Einheit. Hierdurch wird erreicht, dass die Höhe des von dem Ehepaar geforderten Mindesteigenbeitrags unabhängig davon ist, ob beide Ehegatten beitragspflichtige Einnahmen erzielen oder nur ein Ehegatte. Diese Vorgehensweise ist Ausfluss aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes von Ehe und Familie.

Da der Zulageanspruch eines nicht pflichtversicherten Ehegatten nur abgeleitet ist, entfällt auch der Anspruch des mittelbar Zulageberechtigten, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht mehr erfüllen oder der bisher unmittelbar begünstigte Ehegatte nicht mehr dem förderberechtigten Personenkreis nach § 10 a EStG angehört. Dies ergibt sich aus der unmittelbaren Verbindung der beiden Förderberechtigungen. Da der Gesetzgeber die beiden Ehegatten als wirtschaftliche Einheit betrachtet, sind die Ehegatten daher nicht mehr förderberechtigt, weil keiner der Ehegatten zu einer der unmittelbar begünstigten Personengruppen gehört.

Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, wurde im Rahmen der Ausschussberatungen mehrheitlich abgelehnt.